

## MERKBLATT

# Scheidung

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich eine Scheidung auf die versicherten Leistungen bei der BVK auswirkt.

<b>Was ist mit Scheidung bzw. Heirat gemeint?</b>	In der beruflichen Vorsorge sind registrierte gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren gleichgestellt (Partnerschaftsgesetz). Mit Heirat ist immer auch die Eintragung einer Partnerschaft gemeint, mit Scheidung demzufolge auch die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
<b>Welche Folgen hat eine Scheidung für Aktivversicherte?</b>	Im Scheidungsfall wird für jeden Ehegatten gesondert ermittelt, um wieviel die Freizügigkeitsleistung bei seiner Pensionskasse während der Dauer der Ehe angewachsen ist. Am Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehedauer ist der andere Partner im Scheidungsfall zur Hälfte zu beteiligen.
<b>Welche Auswirkungen hat eine Scheidung für Rentenbeziehende?</b>	Seit dem 1. Januar 2017 wird die Teilung der Freizügigkeitsleistung auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte bereits eine Rente bezieht. Für die Berechnung der Teilung kommt je nach Umstände eine der folgenden Möglichkeiten zum Zuge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Basis der laufenden Rente wird ein hypothetisches Sparguthaben berechnet, das geteilt wird.</li> <li>- Auf Basis der laufenden Rente wird ein lebenslanger Rentenanspruch für den Berechtigten berechnet.</li> </ul>
<b>Wie wird der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung berechnet?</b>	Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Einleitung der Scheidung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat aufgezinnt bis zur Scheidung</li> </ul> = Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe
<b>Wie wird der Zuwachs verteilt?</b>	Sind beide Partner in einer Pensionskasse versichert, wird für beide der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe ermittelt und die Differenz überwiesen. <p>Ist nur ein Partner in einer Pensionskasse versichert, wird die Hälfte seines Zuwachses dem anderen Partner überwiesen. Die Freizügigkeitsleistung darf nicht auf ein Privatkonto überwiesen werden. Es muss entweder ein Freizügigkeitskonto eröffnet oder eine Freizügigkeitspolice abgeschlossen werden</p> <p>Vor der Heirat geleistete Einkäufe oder getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden für die Berechnung des Zuwachses nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Wahl des Güterstandes (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung) keinen Einfluss auf die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung hat.</p>

Falls Sie während der Ehe Einkäufe in die Pensionskasse getätigt und aus dem Eigengut finanziert haben (z.B. aus einer Schenkung oder Erbschaft), können Sie dem Scheidungsgericht die notwendigen Belege vorlegen. Dieses entscheidet dann über die Korrektur der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.

**Wer ist für die Festlegung des Betrages zuständig, der im Scheidungsfall überwiesen werden muss?**

Die Zuständigkeit liegt allein beim Scheidungsrichter. Die BVK liefert Ihnen zuhause des Gerichts lediglich die notwendigen Berechnungen. Es ist auch der Scheidungsrichter, welcher die BVK beauftragt, die Überweisung vorzunehmen.

Wenn Sie mit der Festlegung der zu übertragenen Freizügigkeitsleistung nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Einwände im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorbringen. Die BVK ist nicht befugt, an den Anordnungen des Scheidungsrichters Änderungen vorzunehmen.

**Beispiel 1:**

<b>Ehemann versichert; Ehefrau nicht versichert</b>	
<b>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung</b>	CHF 200'000
<b>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat (inkl. Zinsen bis Scheidung)</b>	CHF 100'000
<b>Zuwachs</b>	CHF 100'000
<b>Überweisung an Ehefrau (50% vom Zuwachs)</b>	<b>CHF 50'000</b>

**Beispiel 2:**

<b>Beide Ehepartner versichert</b>	
<b>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung</b>	CHF 200'000
<b>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat (inklusive Zinsen bis Scheidung)</b>	CHF 100'000
<b>Zuwachs</b>	CHF 100'000
<b>Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Scheidung</b>	CHF 80'000
<b>Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Heirat (inklusive Zinsen bis Scheidung)</b>	CHF 20'000
<b>Zuwachs</b>	CHF 60'000
<b>Differenz (CHF 100'000 minus CHF 60'000)</b>	CHF 40'000
<b>Überweisung an Ehefrau (50% der Differenz)</b>	<b>CHF 20'000</b>

**Wie wirkt sich die Auszahlung des Zuwachses an den geschiedenen Ehepartner auf die bei der BVK versicherten Alters- und Risikoleistungen aus?**

Die Überweisung hat einzig Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Altersleistungen, da sich Ihr Sparguthaben im Umfang der Überweisung reduziert hat. Die Risikoleistungen (Invalidität oder Tod) sind durch die Überweisung nicht tangiert, da sie sich im Grundsatz nach dem versicherten Lohn bemessen (siehe dazu unsere Merkblätter «Leistungen bei Invalidität» und «Hinterbliebenenleistungen»).

**Ist nach der Ehescheidung ein Wiedereinkauf möglich?**

Ja. Sie haben die Möglichkeit, die durch die Ehescheidung entstandene Lücke durch freiwillige Einzahlungen wieder ganz oder teilweise auszugleichen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Merkblatt «Persönlicher Einkauf».

**Wird ein ausländisches  
Scheidungsurteil direkt  
vollzogen?**

Bei ausländischen Scheidungsurteilen wird die Anerkennung und Vollstreckung durch ein Schweizer Gericht vorausgesetzt, bevor die Teilung der Freizügigkeitsleistung vollzogen werden kann.

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])

Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.